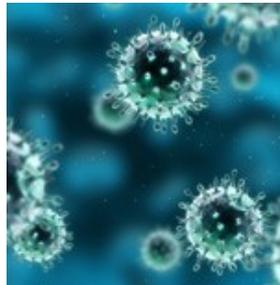
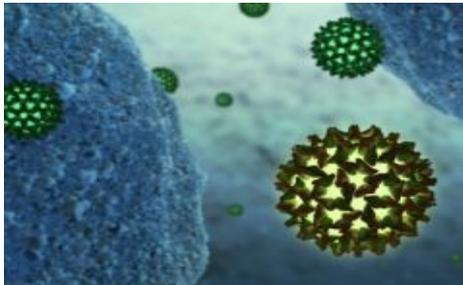


 <p><b>Ev. Altenheim Wahlscheid</b></p>	<p><b>Qualitätsmanagement Handbuch</b> Ev. Altenheim Wahlscheid e.V. - Verein für Diakonie -</p>	 <p><b>Ev. Altenheim Lohmar</b></p>
<p>Geltungsbereich: <b>Gesamte Einrichtung</b></p>		
<p>Kapitel: K Kundenbezogene Prozesse</p>		
<p>L 4.5.3.1.3 Informationsblatt zum Infektionsschutzgesetz</p>		

## Informationsblatt zum Infektionsschutzgesetz



Mit diesem Informationsblatt möchten wir Sie über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

§34 IfSG sieht vor, dass Personen, die an den dort aufgeführten Erkrankungen leiden oder dessen verdächtig „oder die verlaust sind“, in Heimen „keine Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben dürfen, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der stationären Alteneinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der stationären Alteneinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der stationären Alteneinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen.“

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Häufig sind sogenannte Schmierinfektionen ursächlich. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen).

Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen. Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen.

Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen immer den Rat Ihres Hausarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen/Durchfällen einhergehend mit anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Sie eine Erkrankung haben, die eine Tätigkeit/ einen Besuch der stationären Alteneinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Müssen Sie zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Freigabe: Sauermann	BearbeiterIn: Schle	Version: 1	Geprüft: Baumann	Datum: 09.01.2024	Seite: 1 von 2
------------------------	------------------------	---------------	---------------------	----------------------	-------------------

 <p><b>Ev. Altenheim Wahlscheid</b></p>	<p><b>Qualitätsmanagement Handbuch</b>  <b>Ev. Altenheim Wahlscheid e.V.</b>  - Verein für Diakonie -</p>	 <p><b>Ev. Altenheim Lohmar</b></p>
Geltungsbereich: <b>Gesamte Einrichtung</b>		
Kapitel: K Kundenbezogene Prozesse		
L 4.5.3.1.3 Informationsblatt zum Infektionsschutzgesetz		

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass möglicherweise bereits BewohnerInnen, KollegInnen oder Gäste angesteckt wurden, wenn Sie die ersten Krankheitszeichen verspüren. Im Fall von vermehrtem Auftreten besorgniserregender Symptome müssen wir anonym über das eventuelle Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

„Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder ihre Arbeit aufnehmen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Wann ein Besuchsverbot der Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder eine möglicherweise infizierte aber nicht erkrankte Person besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und unterschiedliche Hepatitiden stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Verbindung mit der Betriebsärztin in Einzelfällen das Tätigkeits- oder Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch die Hygienebeauftragten helfen Ihnen gerne weiter.**

Freigabe: Sauer mann	BearbeiterIn: Schle	Version: 1	Geprüft: Baumann	Datum: 09.01.2024	Seite: 2 von 2
-------------------------	------------------------	---------------	---------------------	----------------------	-------------------